Die soziale Lage

der

Galizischen Erdölarbeiter.

Vortrag

gehalten auf dem Internationalen Petroleumkongress zu Lüttich

von

Dr. Paul Schwarz

(Berlin).

Leipzig, 1905.

Kommissionsverlag von G. Fock, G. m. b. H.

331.2
Sch 9 a

Der Streik der Erdölarbeiter von Borysław, der im Vorjahre die österreichische Petroleumindustrie in nicht geringe Aufregung versetzte, dürfte noch in allgemeiner Erinnerung sein. Daß seine Entstehung in erster Linie den mißlichen Wohnungs- und Verpflegungsverhältnissen in Borysław zuzuschreiben war, ist eine Tatsache, die weder von den Unternehmern noch von den Behörden bestritten werden konnte. Wenn im Nachstehenden die ganz eigenartigen Borysławer Arbeiterverhältnisse in ihrem derzeitigen Zustande geschildert werden sollen, so geschieht dies auch aus dem Grunde, um das allgemeine Bestreben zur Besserung dieser Verhältnisse zu konstatieren. Schon in der kurzen Spanne Zeit, die seit der Beendigung des Streites vergangen ist, wurden, dank dem energischen Vorgehen der Bergbehörde, viele Mißstände beseitigt oder wenigstens gemildert, und mit Befriedigung muß man es zur Kenntnis nehmen, daß zahlreiche Unternehmer (insbesondere die größeren Firmen) in voller Übereinstimmung mit der Bergbehörde Maßnahmen zur Besserung der Wohnungs- und sanitären Verhältnisse der Borysławer Erdölarbeiter getroffen haben.

Bekanntlich stellten die Borysławer Erdölarbeiter zu Beginn des Streiks nachstehende Forderungen auf: Beschaffung entsprechender Arbeiterwohnungen durch die Unternehmer, Beschaffung gesunden Trinkwassers, Errichtung von Badeanstalten, Bau eines Krankenhauses in Borysław, Errichtung einer lokalen Krankenkasse für Borysławer Erdölarbeiter, Errichtung eines Konsumvereines und einer Volksküche, Anerkennung der Verpflichtung zur Lieferung freier Beleuchtung und Beheizung. Während des Streiks wurden diesen Forderungen, die, soweit sie sich als notwendig und durchführbar erwiesen, von den Unternehmern schon nach kurzer Zeit des Streiks anerkannt worden waren, noch nachstehende hinzugefügt: Abschaffung der Akkordlöhne, Erhöhung des Normalschichtenlohnes und Einführung der achtstündigen Schicht statt der bisherigen zwölfstündigen Schicht. Während, wie schon erwähnt, die die Durchführung von Wohlfahrtseinrichtungen betreffenden Forderungen der Arbeiter von Anfang an von den Unternehmern anerkannt und die materielle Unterstützung zur Durchführung derjenigen Forderungen, welche zum Teile von der Gemeinde Borysław, respektive von den politischen Behörden abhängig waren, zugesichert wurde, erreichten die Streikenden mit ihren übrigen Forderungen absolut nichts. Die Unternehmer erklärten eine Erhöhung der ohnedies schon sehr reichlich bemessenen Löhne, sowie eine Verkürzung der Schichtdauer auf acht Stunden, die eine Vermehrung der Arbeiterzahl um ein Drittel der bisherigen zur Folge gehabt hätte, für undurchführbar. Auch die Abschaffung der Akkordlöhne wurde, als aus technischen Gründen unmöglich, abgelehnt.

Auf dieser Basis erfolgte ziemlich unerwartet und unerhofft nach genau vierwöchentlicher Dauer des Streiks, welcher 121 Betriebe mit über 3800

p 48449

Streikenden umfaßte, am 8. August 1904 eine Einigung, und die Arbeit wurde wieder aufgenommen, allerdings mit einigen Verzögerungen, da ein großer Teil der Arbeiter sich in die heimatlichen Dörfer zurückgezogen hatte und dort das Ende des Streiks abwartete. Es sei hiebei auf nachstehende Lohntabelle verwiesen, die wohl deutlich genug zeigt, daß die Einkommenverhältnisse der Borysławer Erdölarbeiter zufriedenstellende sind.

Durchschnittliche Löhne pro Schicht

(12 Stunden, inklusive 2 Stunden Pause).

Arbeiterkategorie	Lohn in Kronen	Nebeneinnahme	Außerdem
Bohrmeister. . . .	6—8	Sogenanntes Metergeld von 50 Hellern pro erbohrten Meter. Ferner besondere Prämien für erbohrte Tiefe, zum Beispiel für den erreichten fünfzigsten, hundertsten, zweihundertsten Meter. Das Einkommen aus diesen Metergeldern beträgt monatlich 20—50 Kronen.	Freie Beleuchtung und Beheizung. Bei eruptiven Bohrlöchern auch Bekleidung. Ferner Wohnungsbeiträge in ungefährer Höhe von 75 Prozent der tatsächlichen Wohnungsmiete.
Bohrgehülfen . . .	2·40—3·20	„Metergeld" von 10 Hellern pro erbohrten Meter, meistens auch besondere Prämien.	Wohnungsbeitrag wie bei den Bohrmeistern, freie Beleuchtung u. Beheizung.
Dampfkesselheizer. .	2—2·50	—	dto.
Maschinisten und Schmiedemeister	5—6	—	dto.
Schmiedegehülfen .	2·50—3	—	dto.
Platzarbeiter (Gelegenheitsarbeiter)	1·50—2·50	—	—

Die in vorstehender Tabelle angeführten Löhne werden denjenigen, welche die Borysławer Verhältnisse nicht kennen, wohl etwas hoch vorkommen. Die Löhne sind auch im Durchschnitt höher als bei den Erdölarbeitern in anderen galizischen Petroleumzentren. Die Höhe der Löhne findet jedoch teilweise eine Erklärung in den außerordentlich mißlichen sanitären Verhältnissen Borysławs, an deren Besserung allerdings jetzt unablässig gearbeitet wird, und in der Höhe der Lebensmittelpreise. So kostet beispielsweise 1 Liter Milch fragwürdigster Qualität in Borysław 24—28 Heller, während in den meisten Städten Galiziens der Milchpreis zwischen 10 und 16 Hellern schwankt. Die angestrebte Bildung von Konsumvereinen der Erdölarbeiter hat sich bis jetzt in Borysław als unmöglich erwiesen, einerseits infolge der schwierigen Beschaffung geeigneter Ladenräume, anderseits infolge des Widerstandes der herrschenden Partei, die einer Erteilung der Konzession für ein derartiges Unternehmen mit allen Mitteln entgegentreten würde. Auch fehlt es den Borysławer Grubenbesitzern an der nötigen Initiative, einen Konsumverein für ihre Arbeiter zu gründen. Die

Arbeiter hingegen besitzen keine eigentliche Organisation, die in der Lage wäre, eine derartige Gründung durchzuführen.

Da es sich insbesondere während des Streiks gezeigt hatte, daß die vielen schon seit Jahren gegen die Borysławer Gemeindeverwaltung erhobenen Klagen größtenteils berechtigt waren, wurde die Gemeindeverwaltung durch die Statthalterei im Monate August vorigen Jahres aufgelöst und ein Regierungskommissär mit den Agenden der Gemeinde betraut. Wenn auch schon jetzt, trotz der kurzen Zeit, die seit der Auflösung der Gemeindevertretung verflossen ist, eine erfreuliche Wendung zum Besseren konstatiert wird, so ist damit der Widerstand der Borysławer Eingesessenen noch lange nicht gebrochen, und daß sich dieselben einer unangenehmen Konkurrenz, wie sie ein Konsumverein für die Borysławer Geschäftsleute bilden würde, durch Ausmieten und andere Schikanen bald entledigen könnten, steht ganz außer Zweifel.

Die Wohnungsverhältnisse der Borysławer Erdölarbeiter sind derzeit noch die denkbar schlechtesten. Von seiten der größeren Firmen wird wohl jetzt daran gegangen, durch Errichtung von geräumigen Arbeiterbaracken und Wohnhäusern die Mißstände im Wohnungswesen wenigstens einigermaßen zu mildern — so investiert die Aktiengesellschaft für Naphthaindustrie gegenwärtig allein zirka 600.000 Kronen für Arbeiterwohnhäuser —, doch lassen sich die noch gegenwärtig bestehenden nicht menschenwürdigen Unterkunftsverhältnisse der Erdölarbeiter nicht ableugnen. Als Wohnungen kann man diese Unterkunftsstätten eigentlich überhaupt nicht bezeichnen. Die Arbeiter schlafen zusammengepfercht in baufälligen Hütten, Baracken und Verschlägen, meistens schichtweise abwechselnd in denselben Betten. Für die Benutzung einer derartigen Schlafstätte zahlt der Arbeiter vier bis sechs Kronen monatlich, die ihm bei der Lohnzahlung als Wohnungsbeitrag teilweise vergütet werden. Daß derartige Unterkunftsstätten nicht als „Wohnungen" anzusehen sind, geht aus folgendem Passus der Bergpolizeivorschriften für die Erdölbetriebe in Galizien vom Jahre 1904 hervor. Es heißt dort: „Arbeiter, welche nicht innerhalb eines Umkreises von 5 km vom Bohrterrain wohnhaft sind, das heißt entweder eigene Wohnhäuser besitzen oder gemietete Wohnungen innehaben, sind seitens der Gewinnungsberechtigten in entsprechenden Wohnräumen unterzubringen. Die derzeit bestehenden konzessionierten Arbeiterherbergen können nicht als Wohnräume im Sinne des vorstehenden Absatzes angesehen werden."

Die vollständig ungeeigneten Wohnungsverhältnisse der Borysławer Erdölarbeiter finden eine Erklärung nur in dem Umstande, daß Grund und Boden für Bauzwecke in der Gemeinde Borysław derzeit überhaupt nicht, in den umliegenden Gemeinden nur zu sehr hohen Preisen, und zwar ausschließlich pachtweise zu erhalten ist. Am besten wird dies wohl durch die Tatsache illustriert, daß für ein Joch Terrain außerhalb des eigentlichen Erdölgebietes von Borysław zirka 2500 Kronen an jährlichem Pachtzins verlangt und bezahlt werden. Zur Verschärfung der mißlichen Wohnungsverhältnisse haben auch die Ölfunde „Am Potok" und in der sogenannten Berggasse, also im Orte Borysław selbst, beigetragen, welche bewirkten, daß ein großer Teil der dort befindlichen Häuser abgetragen wurde, ohne daß für entsprechenden Ersatz gesorgt worden wäre.

Eine energische Durchführung der oben erwähnten Bestimmungen der Bergpolizeivorschriften halten selbst die Bergbehörden für momentan unmöglich und gehen in berücksichtigenswerten Fällen, das heißt dort, wo die tatsächliche Unmöglichkeit der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern erwiesen ist, milde vor, respektive gewähren für die Durchführung der Vorschriften einen entsprechend langen Zeitraum.

Für den Aufenthalt der Arbeiter während der Arbeitspausen schreibt die Behörde die Errichtung heizbarer Mannschaftsstuben vor, in welchen die Arbeiter

sich ausruhen, erwärmen und umkleiden können. In Borysław gibt es jedoch einzelne Terrains, auf denen die Platzverhältnisse derart beschränkt sind, daß auch die Durchführung dieser Bestimmung vollständig ausgeschlossen ist.

Den mißlichen Wohnungsverhältnissen der Borysławer Erdölarbeiter ist auch das verhältnismäßig häufige und intensive Auftreten von Epidemien zuzuschreiben. Insbesondere herrscht Typhus — hauptsächlich auch infolge vollständigen Mangels an Trinkwasser — das ganze Jahr hindurch und fordert zahlreiche Opfer. Eine bei den Erdölarbeitern auftretende eigentümliche Hautkrankheit, die sogenannten „Naphthageschwüre", ist auf den bisherigen Mangel an Badeeinrichtungen für die Arbeiter zurückzuführen. Die neuen Bergpolizeivorschriften schreiben jedoch für jeden produktiven Erdölbetrieb die Errichtung von Mannschaftsbädern vor, deren Größe der Zahl der bei dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter entsprechen muß. Doch können unter gewissen Bedingungen mehrere benachbarte Erdölbetriebe eine gemeinschaftliche Badeanstalt für ihre Arbeiter errichten. Die meisten der größeren Betriebe haben bereits für entsprechende Badeeinrichtungen gesorgt, einzelne haben sogar Dampfbadeeinrichtungen für ihre Arbeiter vorgesehen. Leider machen die Arbeiter während der Arbeitspausen von den Badeeinrichtungen wenig Gebrauch, weshalb die von der Bergbehörde getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung der Naphthageschwüre wenig Erfolg gezeitigt haben.

Dem bereits erwähnten vollständigen Mangel an gesundem Trinkwasser soll durch den Bau einer Leitung abgeholfen werden, für den die Borysławer Unternehmungen unter dem Drucke der politischen Behörden größere Beiträge gezeichnet haben. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint aber der Bau einer Trinkwasserleitung für Borysław noch in weiter Ferne zu liegen.

Für die Unterbringung von Verunglückten bestand vor dem Streik des Jahres 1904 nicht einmal ein Ambulatorium, geschweige denn ein Krankenhaus. Alle verunglückten oder plötzlich erkrankten Arbeiter mußten auf gewöhnlichen Bauernwagen 12 km weit bis zum Drohobyczer Krankenhause transportiert werden. Erst nach Beendigung des Streiks wurde von seiten der Drohobyczer Bezirkskrankenkasse ein primitives Ambulatorium in Borysław eingerichtet und mit der Leitung desselben ein besonderer Arzt betraut, während vor dem Streik die Drohobyczer Bezirkskrankenkasse einen Arzt für ihre 5000 Borysławer Mitglieder für genügend erachtet hatte.

Ganz eigentümliche Verhältnisse herrschen bezüglich der Kranken- und Unfallversicherung der galizischen Erdölarbeiter. Für alle Grubenbetriebe Österreichs sind durch das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 und durch das Bruderladengesetz vom Jahre 1889 die sogenannten „Bruderladen" vorgesehen, welche eine Zusammenfassung von Krankenversicherung, Unfallversicherung und Alters-, Witwen- und Waisenversorgung darstellen.

Die Bruderladen unterstehen den Bergbehörden (also in letzter Instanz dem Ackerbauministerium) und haben sich für alle eigentlichen Grubenbetriebe, die über einen regelmäßigen Arbeiterstamm verfügen, als vollkommen zweckentsprechend erwiesen.

Auch das galizische Landes-Naphthagesetz vom Jahre 1884 hat die Abschnitte des allgemeinen Berggesetzes, welche die Errichtung von Bruderladen betreffen, vollinhaltlich aufgenommen. Um diesem Gesetze zu entsprechen, sind seitens der Bergbehörde zahlreiche Versuche unternommen worden, die Errichtung von Bruderladen auch bei den Naphthabetrieben durchzuführen, ohne daß die Bergbehörden diesbezüglich irgendwelche Erfolge erzielt hätten.

Gegenwärtig sind Krankenkasse und Unfallversicherung für alle beim Rohölbetriebe beschäftigten Arbeiter vollständig getrennt. Die Arbeiter gehören zunächst durchweg den Bezirkskrankenkassen an, welche ihrerseits der politischen

Behörde (also dem Ministerium des Innern) unterstehen und von dieser kontrolliert werden. Außerdem müssen alle Rohölarbeiter bei der Unfallversicherungsanstalt für Galizien und die Bukowina versichert werden, welche den Arbeitern nur gegen Unfall eine Versicherung gewährt. Die Anmeldung zur Krankenkassa erfolgt namentlich und muß binnen drei Tagen nach Eintritt des Arbeiters vollzogen werden; die Anmeldung zur Unfallversicherung erfolgt für jeden Betrieb summarisch. Da bei jedem Ölbetrieb die Anzahl Arbeiter, jedoch insbesondere die Arbeiter selbst, einem starken Wechsel unterliegen, wird von zahlreichen, vornehmlich von den kleinen und kleinsten Rohölgrubenbesitzern die summarische Zahl der Arbeiter zwecks Ersparung von Beiträgen zu niedrig angegeben, und trotz scharfer Kontrolle kann die Behörde derartigen falschen Angaben nur sehr schwer auf die Spur kommen. Die Beiträge für die Krankenkassa werden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte von den Arbeitern getragen. Die gesamten Beiträge werden jedoch von den Arbeitgebern eingezogen, die die Beiträge der Arbeiter aufteilen und bei den Lohnzahlungen abziehen. Für die Unfallversicherung zahlen die Arbeiter gesetzlich ein Zehntel der Beiträge, de facto zahlen jedoch meistens die Unternehmer die ganzen Beiträge.

Die Versuche der Bergbehörden zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Bruderladen beim galizischen Erdölbergbau, datieren seit dem Jahre 1897. Zunächst wurde mit den Arbeitgebern unterhandelt, von denen die meisten sich im Jahre 1903 mit der Einführung von Bruderladen prinzipiell einverstanden erklärten. Der Bergbehörde kann hiedurch der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie bei diesen Unterhandlungen taktische Fehler beging, welche die Arbeiter von vornherein gegen die Bruderladen mißtrauisch machten. Mit den Arbeitern begann die Bergbehörde erst dann zu unterhandeln, als die Arbeiter in öffentlichen Versammlungen sich gegen die Einführung der Bruderladen erklärten und die Ignorierung der Meinung der Arbeiter in dieser Angelegenheit von Seite der Bergbehörde stark kritisierten. Auch der Umstand, daß die Einführung der Bruderladen die Arbeiter zu größeren Beiträgen gezwungen hätte, die selbstverständlich in höheren Lohnabzügen zum Ausdruck gekommen wären, läßt den Widerstand der Arbeiter erklären. Als man seitens der Bergbehörde energische Schritte unternahm, um die Bruderladen einzuführen, drohten die Erdölarbeiter mit dem Streik. Aus Furcht vor einem solchen wollten die Arbeitgeber trotz ihrer prinzipiellen Zusage von der Einführung der Bruderladen, die ihnen nicht nur höhere Kosten, sondern auch eine genaue Kontrolle ihrer Arbeiterzahl aufgehalst hätte, weil die Anmeldung zu den Bruderladen nicht summarisch wie bei der Unfallversicherung, sondern namentlich erfolgt, nichts mehr wissen. Es wurde daher sowohl seitens der Arbeitgeber wie seitens der Arbeiter heftig gegen die Einführung der Bruderladen agitiert. Erwähnt sei hiebei, daß auch die Bezirkskrankenkassen durch die Einführung der Bruderladen große finanzielle Einbußen erlitten hätten. Jedoch auch das politische Moment spielte bei dem Widerstande der Krankenkassen mit, da die Einführung der Bruderladen den Krankenkassen ihren nicht zu unterschätzenden Einfluß bei den Wahlen vollständig entzogen hätte. Durch zahlreiche Petitionen, durch Deputationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, die bei allen in Betracht kommenden Behörden vorstellig wurden, setzte man es schließlich durch, daß von der Durchführung der die Einführung der Bruderladen betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 und des galizischen Landesnaphthagesetzes vom Jahre 1884 bei den Erdölbetrieben auf unbestimmte Zeit Abstand genommen wurde. Um jedoch auch für spätere Zeiten gesichert zu sein, streben alle beteiligten Parteien eine Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen an, und auch die Bergbehörden stehen jetzt auf dem Standpunkte, daß die Bruderladen für die Erdölbetriebe ungeeignet sind.

Die Hauptmomente, welche von allen Parteien gegen die Einführung der Bruderladen bei den Erdölbetrieben eingewendet werden, können wir in Nachstehendem zusammenfassen:

1. Höhere Beiträge und demgemäß höhere Lohnabzüge für die Arbeiter, da nach dem Gesetze Arbeitgeber und Arbeiter je die Hälfte der Beiträge zahlen müssen.

2. Die Überflüssigkeit der Altersversorgung für die Erdölarbeiter, welche fast durchweg in ihren Heimatsdörfern eigene Besitzungen haben, so daß für ihre Altersversorgung ohnedies gesorgt ist. Aus demselben Grunde ist auch eine Witwen- und Waisenfürsorge für die Erdölarbeiter überflüssig, um so mehr, als der galizische Erdölarbeiter seine Familie stets auf der heimatlichen Scholle läßt.

3. Die allzu große Anzahl periodischer Arbeiter, welche die Manipulation der Bruderladen sehr erschweren würde und für die ein Beitritt zu den Bruderladen keinen Zweck hätte.

Das Alter der bei den Bohrarbeiten beschäftigten Arbeiter ist durch bergpolizeiliche Vorschrift auf mindestens 18 Jahre festgesetzt. Bei den Bohrarbeiten dürfen nur nüchterne und gesunde Menschen verwendet werden. Auf die Durchführung dieser Bestimmungen sieht die Bergbehörde besonders streng. Jeder bei Erdölbohrungen beschäftigte Arbeiter muß, bevor er zur Arbeit zugelassen wird, über die Gefahr und die Folgen der Entzündung der Naphthagase und des Erdöles, sowie über die anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln durch den Betriebsleiter oder den Betriebsaufseher belehrt werden. Sehr genaue Vorschriften hat die Bergbehörde über die Leitung und Beaufsichtigung der Erdölbetriebe erlassen. Als Betriebsleiter dürfen nur akademisch gebildete Ingenieure oder Absolventen einer höheren Gewerbeschule, respektive einer höheren Bergschule funktionieren. Den Absolventen der Landesbohrschule in Borysław wird die Qualität eines Betriebsleiters erst dann zuerkannt, wenn sie nach mindestens dreijähriger Praxis sich einer Prüfung von einem besonderen, von der Berghauptmannschaft eingesetzten Komitee unterzogen haben. Um für die zahlreichen „Betriebsleiter", denen jede theoretische Ausbildung fehlt, ein Übergangsstadium zu schaffen, gestattet die Bergbehörde denjenigen Personen, die eine mindestens sechsjährige Praxis nachweisen können, nach Ablegung einer strengen Prüfung vor einer staatlichen Kommission die Leitung kleiner, verhältnismäßig gefahrloser Betriebe. Durch Einteilung aller Betriebe in zwei Gefahrenklassen hat jedoch die Bergbehörde ein Mittel in der Hand, diese nicht genügend ausgebildeten „Betriebsleiter" nur in solchen Stellungen zu dulden, deren Pflichten der Betreffende auch zu erfüllen in der Lage ist. Die nicht theoretisch vorgebildeten Betriebsleiter dürfen nämlich nur Betriebe der „ersten Gefahrenklasse" beaufsichtigen. Die Betriebe des Borysławer Bezirkes sind jedoch in die zweite Gefahrenklasse eingereiht worden und können daher nur von vollständig ausgebildeten Ingenieuren geleitet werden.

Die bereits erwähnte „Landes-Bergschule und Bohrschule in Borysław" hat den Zweck, tüchtige Bohrmeister und dergleichen heranzubilden. Sie besteht aus einem Vorbereitungskursus, aus einem Fachkurs für Bergwesen und einem Fachkurs für Bohrwesen. Die Unterrichtsdauer beträgt zwei Jahre. Im ersten Jahre wird von allen Schülern der Vorbereitungskurs absolviert, in welchem jene Gegenstände gelehrt werden, welche die Grundlage der Fachstudien bilden. Das zweite Jahr entfällt auf den Fachkurs im Bergwesen oder auf den Fachkurs im Bohrwesen. Gelehrt werden: Mineralogie, Geognosie, Grundzüge der theoretischen Mechanik, Maschinenlehre, Tiefbohrkunde, Vermessungskunde, Elemente der Elektrotechnik, Rechnungsführung, Zeichnen und Gesetzeskunde. Als Aufnahmebedingung gilt das zurückgelegte 20. Lebensjahr, mindestens einjährige Praxis und eine Vorbildung, die mindestens zwei Klassen einer Mittelschule umfaßt.

Die Anforderungen, welche bei der Betriebsleiterprüfung an die Absolventen gestellt werden, sind außerordentlich hohe.

Jeder Bewerber muß nachweisen, daß er der Landessprache (polnisch) in Wort und Schrift mächtig ist, daß er praktische Erfahrungen in der Ausführung von Tiefbohrungen, im Instrumentieren „vernagelter" Bohrlöcher, in der Wasserabsperrung, in der Errichtung der erforderlichen Bohrgebäude, der Einrichtung und des Betriebes elektrischer Beleuchtungsanlagen, im Betriebe der Dampfkessel mit Holz-, Kohlen-, Rohöl- und Gasfeuerung und in der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen besitzt. Auch gründliche Kenntnisse bezüglich der Hauptbestandteile und der Wirkungsweise von Dampfmaschinen, elektrischen Maschinen und Gasmotoren, des Wesens und der Zusammensetzung der Gase und der „schlagenden Wetter", der Ursachen und der Folgen von Gasexplosionen, sowie der nach Eintritt der Explosion notwendigen Rettungsarbeiten, der Brandverhütung und Brandlöschung werden verlangt. Bezüglich der lokalen geognostischen Verhältnisse, der Anfertigung von Übersichtskarten und Profilen, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden seitens der aus dem Vorstande des zuständigen Revierbergamtes und zwei Mitgliedern desselben bestehenden Prüfungskommission Anforderungen gestellt, die nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Bewerber zu erfüllen imstande ist. Ein derart scharfes Vorgehen der Bergbehörde ist jedoch mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Naphthabetriebe unbedingt erforderlich.

Die Arbeitszeit wurde durch die Arbeiternovelle vom Jahre 1884 mit höchstens zwölf Stunden Schichtdauer bei einer maximalen Arbeitszeit von zehn Stunden (also mindestens zwei Stunden Pause) festgelegt. Da sich bei den Erdölbohrungen in der Praxis tatsächlich keine fixen Pausen bestimmen lassen, ist die Bergbehörde in dieser Beziehung ziemlich nachsichtig, da sie die strenge Durchführung der fixen Pausen beim Erdölbetriebe als unmöglich anerkennt. Der Schichtwechsel erfolgt bei den Erdölbetrieben durchwegs um 12 Uhr mittags und dementsprechend um 12 Uhr Mitternacht. Mit dieser Einteilung sind die Arbeiter anscheinend sehr zufrieden und haben noch nie eine Änderung der Schichtwechselzeiten gewünscht. An Sonn- und Feiertagen herrscht vollständige Ruhe, mit Ausnahme der unumgänglich notwendigen Arbeiten bei den Pumpenanlagen.

Da die Statistik nachgewiesen hat, daß ein großer Prozentsatz der Unfälle auf die erste Schicht nach den Ruhetagen entfällt, hat die Bergbehörde für das Borysławer Revier, bei dem die Zahl der Unfälle eine besonders große ist, eine Ausnahmebestimmung getroffen und angeordnet, daß die erste Schicht nach den Sonntagen nicht um 12 Uhr Mitternacht, sondern erst um 6 Uhr früh zu beginnen hat. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur denjenigen Betrieben gestattet, die noch nicht ölfundig geworden sind und bei denen auch noch keine starken Gasausströmungen vorhanden sind. Die erwähnte Bestimmung hat bereits günstige Resultate gezeitigt, und die Zahl der Unfälle an den den Ruhetagen folgenden Schichten ist bedeutend zurückgegangen.

Mit Befriedigung müssen wir schließlich die Bestrebungen der Bergbehörde konstatieren, durch entsprechende Verordnungen, in möglichster Übereinstimmung mit Arbeitgebern und Arbeitern, den noch bestehenden Mißständen abzuhelfen und die diesbezüglichen Vorschriften den praktischen Erfahrungen beim Erdölbergbau anzupassen.

Druck von Stern & Steiner, Wien.

3 0112 043227526